

UNSERE STIMMEN

Empfehlungen „Sozialhilfe im Asylbereich“

Asylhilfe: Sozialhilfe oder Sozialhindernis? Armut der vorläufig aufgenommenen und weiteren Geflüchteten im Kanton Zürich



UNSERE STIMMEN

„Unsere Stimmen“ (www.unserestimmen.ch) ist als Partizipationsprojekt von NCBI Schweiz 2019 in Zürich lanciert worden. Es wird nun auch in anderen Regionen umgesetzt (Zug/Schwyz, Biel/Bienne und Aargau, dazu kommt das Jugendprojekt «Junge Stimmen»). Das Projekt hat zum Ziel, dass Migrant:innen und insbesondere geflüchtete Menschen verstärkt ihre Stimme in die Diskussion einbringen können, um die Inklusion zu fördern. Lokal werden partizipativ Themen ausgewählt; zu diesen finden Weiterbildungen statt, in denen die Teilnehmenden Empfehlungen zu diesen Themen erarbeiten. Diese Empfehlungen werden weiterentwickelt und im Rahmen von verschiedenen Anlässen sowie an selbst organisierten Hearings an die Öffentlichkeit und zu Entscheidungstragenden gebracht.

Aus dem Projekt «Unsere Stimmen» ist auch das Flüchtlingsparlament Schweiz entstanden.

Empfehlungen zum Thema Sozialhilfe

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS definiert „Sozialhilfe“ folgendermassen:

Die Sozialhilfe unterstützt Menschen, die zu wenig Geld zum Leben haben. Sie unterstützt Menschen, die kein oder zu wenig Geld von Sozialversicherungen wie der Arbeitslosen-, der IV oder der AHV erhalten. Das Ziel der Sozialhilfe ist, dass diese Menschen bald wieder selbst für sich sorgen können¹.

Nebst der materiellen Unterstützung, die die wirtschaftliche und finanzielle Hilfe berücksichtigt, soll die Sozialhilfe auch immaterielle Hilfe umfassen, welche Beratung, Unterstützung und Begleitung bei der Unterbringung, dem Zurechtfinden in einem neuen Land, ersten Schritten hin zu einer Ausbildung oder in den Arbeitsmarkt und bei Integrationsmassnahmen beinhaltet.

Die Unterstützung von Geflüchteten weist allerdings Unterteilungen auf: Anerkannte Flüchtlinge (B-Status) sowie vorläufig aufgenommene Personen mit Flüchtlingsstatus (F politisch) haben dasselbe Anrecht auf

Sozialhilfe wie die einheimische Bevölkerung. Bedürftige Asylsuchende im Asylverfahren (N-Status), vorläufig aufgenommene Ausländer*innen (F-Status Ausländer), aber auch die Menschen aus der Ukraine, denen der Schutzstatus S zugesprochen wurde, erhalten nur reduzierte Sozialhilfeleistungen. Diese sind auf die spezifischen Unterbringungssituationen angepasst und werden in der Regel in Form von Sachabgaben ausgerichtet. Wo dies nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, erhalten die Betroffenen Geld. Der Ansatz muss gemäss Art. 82 Abs. 3 AsylG (Asylgesetz vom 26. Juni 1998, SR 142.31) unter demjenigen für die einheimische Bevölkerung liegen. Abgewiesene Asylsuchende erhalten grundsätzlich nur noch eine Nothilfe. Diese umfasst nur Leistungen für den unmittelbaren Erhalt des Lebens (in der Regel Essen, Logis sowie medizinische Notfallbehandlungen). Die Nothilfe wird in einigen Kantonen als Sachleistung ausgerichtet. Dort, wo dies nicht möglich ist, werden neben Sachleistungen Geldbeträge zwischen ca. CHF 7.50 und CHF 12.- ausbezahlt. Im Kanton Zürich ist der Betrag aktuell Fr. 8.- pro Tag.

¹https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/publ ic/pdf/grundlagen_und_positionen/themen/Sozialhilfe/200909_Sozialhilfe_in_einfacher_Sprache.pdf, Seite 2

Übersicht Empfehlungen

1. Der Bezug von Sozialhilfe soll den Aufenthaltstatus B oder die Niederlassung C nicht gefährden sowie kein Handicap für den Erhalt einer B-Bewilligung bei vorläufig Aufgenommenen darstellen.
2. Das Projekt «Unsere Stimmen» fordert, dass die Ansätze der Asylfürsorge für Personen mit F- und S-Status verbessert werden, indem Zulagen für Energie und andere Kosten geschaffen werden.
3. Durch Weiterbildung von Beratenden und persönliche Hilfe für die Klient:innen soll die Qualität der Dienstleistungen verbessert werden.
4. Auch Personen, die Sozialhilfe beziehen, soll der Weg zur Bildung ermöglicht werden.
5. Das Projekt «Unsere Stimmen» fordert, eine bessere Gesundheitsversorgung für alle Geflüchteten und - bei Menschen mit Beeinträchtigungen - einen leichteren Zugang
6. zu den Sozialversicherungen (IV) oder, bis das möglich ist, Sozialhilfe für Geflüchtete
7. Einheitliche Richtlinien und Minimalstandards statt Gemeindelotterie! Ombudsstelle oder Rekursmöglichkeiten bei Konflikten mit dem Sozialamt.



Ausführliche und kommentierte Empfehlungen:

1. Sozialhilfebezug soll nicht B-Bewilligung oder C-Niederlassung gefährden

Der Bezug von Sozialhilfe soll den Aufenthaltstatus B oder die Niederlassung C nicht gefährden sowie kein Handicap für den Erhalt einer B-Bewilligung bei vorläufig Aufgenommenen darstellen.

Viele Geflüchtete geraten unter die Armutsschwelle, insbesondere auch Familien mit Kindern. Etliche von ihnen verzichten aber darauf, Sozialhilfe zu beziehen – und damit auf zahlreiche Grundbedürfnisse, die ihnen gesetzlich zustehen würden –, um ihren Aufenthaltsstatus nicht einzubüssen oder nicht zurückgestuft zu werden.

Sozialhilfebezug ist auch eine grosse Herausforderung vor viele Geflüchtete mit F-Status, die ein Härtefallgesuch gemäss Art. 84 Abs. 5 AIG (Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005, SR 142.20) stellen möchten, um eine B-Bewilligung zu erhalten. Ein solches Gesuch setzt vor allem die finanzielle Unabhängigkeit der Betroffenen voraus. Weil Vorläufig Aufgenommene diese Voraussetzung unbedingt erfüllen wollen, können sie einerseits aufgrund der Sprache oder wegen niedriger, in der Schweiz anerkannter Qualifikationen, andererseits wegen der oben geschilderten Thematik als billige Arbeitskräfte im Arbeitsmarkt ausgenutzt werden. Viele dieser Personen sind letztendlich so genannte «working poor», die trotz Arbeitstätigkeit unter der Armutsschwelle bleiben, weil sie zu wenig Verdienst haben.

Insbesondere auch für die besonders fragilen betagten Geflüchteten mit F-Ausweis ist es fast unmöglich, von der Sozialhilfe unabhängig zu werden und einen besseren Aufenthaltsstatus zu erhalten. Einerseits leiden sie unter einem stark erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt und andererseits haben sie aufgrund von Beitragslücken kein Recht auf den Bezug von Leistungen der Sozialversicherungen. Es gibt für sie zu oft keine andere Perspektive als lebenslang mit dem F-Status zu leben.

2. Verbesserung der Asylfürsorge für Personen mit F- und S-Status und Energiezulage in der Sozial- und Asylfürsorge

Das Projekt «Unsere Stimmen» fordert, dass die Ansätze der Asylfürsorge für Personen mit F- und S-Status verbessert werden, indem Zulagen für Energie und andere Kosten geschaffen werden.

Nach dem Volksentscheid von 2017 im Kanton Zürich über die Unterstützung von vorläufig aufgenommenen Ausländer:innen werden diese seit März 2018 nur noch mit Asylfürsorge unterstützt. Dies bedeutet je nach Gemeinde 30 bis 70% weniger Mittel als sie Personen erhalten, die von der Sozialhilfe unterstützt werden.²

Aufgrund der aktuell rapide steigenden Energiepreise sind die Kosten (Nebenkosten Strom/Heizung) für Haushalte mit niedrigem Einkommen schwer zu tragen. In den kommenden Monaten besteht die Gefahr, dass weitere höhere Preise auch wegen der hohen Inflation diese Gruppe besonders hart treffen wird. Deshalb fordern wir, dass die anfallenden Kosten wie Gas- und Stromkosten zusätzlich zur Asylfürsorge abgegolten werden. Bei den niedrigen Sätzen der Asylfürsorge ist eine Kompensatiuon nur über den Teuerungsausgleich nicht ausreichend, um die zusätzlichen Kosten zu decken.

² Map-F. (2018). Bericht zur Situation der vorläufig aufgenommenen Personen im Kanton Zürich: Erste Tendenzen in der Umsetzung der Sozialhilfegesetzänderung per März 2018. Siehe Tabelle auf Seite 7. SKOS empfiehlt für eine Person 986.- monatlich bei Sozialhilfe, SOKO für F-Personen Fr. 690.-, ORS Fr. 680.- (2018). Verfügbar unter: http://map-f.ch/wp-content/uploads/2018/08/Monitoringbericht_August_2018.pdf
Siehe auch das Beispiel Stäfa (2021), Fr. 379.- statt Fr. 429.- pro Monat für eine Einzelperson mit F 2022, auf S. 5 in <https://www.staefa.ch/public/upload/assets/2741/8.230.1%20RL%20Asylf%C3%9Crsorge%2C%201.4.2021.pdf?fp=1>

3. Beratung und Begleitung

Durch Weiterbildung von Beratenden und persönliche Hilfe für die Klient:innen soll die Qualität der Dienstleistungen verbessert werden.

3.1 Sozialberater:innen sollen mehr Informationen über Geflüchtete erhalten. Es braucht fortlaufend Aus- und Weiterbildung für Sozialberatende, insbesondere diejenigen, die direkt mit Geflüchteten tätig sind.

Manche Sozialberater:innen beim Gemeinde-Sozialamt oder bei anderen Stellen haben zu wenig Informationen über Themen, die für Geflüchtete relevant sind - wie Aufenthaltsstatus, Deutschkurse, Arbeitsintegration etc. Dies kann dazu führen, dass sie ihre Klient:innen nicht ausreichend unterstützen können, was wiederum in gewissen Beratungssituationen zu Misstrauen, Spannungen oder Konflikten führt. Sozialberatende, die mit Geflüchteten tätig sind, sollen sich durch Weiterbildungen zu spezifischen Themen über Flucht und Migration sensibilisieren, damit sie einen vertieften Einblick in diese Themen gewinnen. Dadurch werden sie besser in der Lage sein, die Geflüchteten zu unterstützen, ihnen korrekte und angemessene Auskünfte über ihre Situationen, ihre Rechte und Pflichten zu geben und damit Eskalationen, Misstrauen oder Blockaden in der Zusammenarbeit zu vermeiden.

3.2 Sozialhilfe soll nicht nur wirtschaftliche, sondern auch persönliche Hilfe sein

Uns ist bewusst, dass Sozialarbeitende mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen und der knappen Zeit, die sie pro Klient:in aufbringen können, herausfordert sind.

Deshalb können Sozialarbeitende oft zu wenig die persönlichen Bedürfnisse und Sorgen ihrer Klient:innen - wie Wohnungssuche, Herausforderungen bei der Integration etc. - wahrnehmen resp. darauf eingehen. Dies obwohl die persönliche Unterstützung einen wichtigen Teil der Sozialhilfe darstellt und darüber hinaus im Gesetz verankert ist.³

Wenn den Beratenden zu wenig Zeit zur Verfügung steht, um auf die persönlichen Bedürfnisse der Klient:innen einzugehen, sollen andere Unterstützungsmöglichkeiten eingesetzt werden. Als ein Beispiel sei hier das von NCBI lancierte **Brückenbauer:innen-Modell** erwähnt: Brückenbauer:innen können eine wichtige Unterstützung bei der Begleitung von Klient:innen bieten, Missverständnisse aufklären und beratend wirken.. Solche Angebote sollen in den Gemeinden bekannter werden, um mehr Zusammenarbeit und mehr persönliche Hilfe zu ermöglichen.

³ Siehe (§ 12 Abs. 3 und § 13. Lit. C) SHG

Siehe auch SKOS-Richtlinien, Merkblatt S. 3: Sozialhilfe erklärt in einfacher Sprache. (2020). Bern. Verfügbar unter:

https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/grundlagen_und_positionen/themen/Sozialhilfe/200909_Sozialhilfe_in_einfacher_Sprache.pdf

4. Der Weg zur Bildung für die sozialhilfebeziehenden Personen soll verwirklicht werden

Auch Personen, die Sozialhilfe beziehen, soll der Weg zur Bildung ermöglicht werden.

Der Zugang zu Deutschkursen variiert je nach Gemeinde: Manche unterstützen nur bis A2 oder B1, andere bis B2. Alle Gemeinden sollten B2 und wenn angebracht C1 für Motivierte ermöglichen, um die Integration zu fördern.

Die Sozialhilfe soll Ausbildungen (Lehre, Studium) fördern und finanziell unterstützen, um die Unabhängigkeit zu fördern, anstatt schnell eine ungelernete Arbeitsstelle zu suchen, die mittelfristig keinen Ausweg aus der Sozialhilfe ermöglicht.

Wer zu alt für die obligatorische Schulzeit (bis 16 Jahre) ist, braucht trotzdem genügend Kenntnisse oder Ausbildung, um eine Perspektive zu haben und Zugang zum Arbeitsmarkt zu finden. Sozialberatende sollen den Zugang für alle Lernfähigen fördern und vermitteln, ausnahmsweise auch über die üblichen Altersgrenzen hinaus. Denn Personen, die zur Schule gehen oder eine Ausbildung besuchen können, werden sozial eingebunden und bauen mit Mitlernenden Beziehungen auf, welche einen starken Faktor zur Förderung der Integration darstellen.

Alle lernfähigen Geflüchteten – auch diejenigen mit F Humanitär – brauchen eine Ausbildung, es soll dazu verbindliche Mindeststandards geben.

5. Gesundheit und IV

Das Projekt «Unsere Stimmen» fordert, eine bessere Gesundheitsversorgung für alle Geflüchteten und - bei Menschen mit Beeinträchtigungen - einen leichteren Zugang zur Sozialversicherungen (IV) oder, bis das möglich ist, Sozialhilfe für Geflüchtete.

Zahnmedizin: Zahnarztbesuche sind in der Regel nicht versichert und stellen für viele Geflüchtete in der Sozialhilfe eine grosse finanzielle Belastung dar. Es ist aber sehr störend, dass bei Menschen, die Sozialhilfe beziehen, oftmals Zähne gezogen anstatt behandelt und geflickt werden, nur um die Kosten tief zu halten. Das Wohl der Person muss an erster Stelle stehen.

Gesundheitlich notwendige Medikamente müssen von der Sozialhilfe bezahlt werden: Es gibt zahlreiche Medikamente, die von der Grundversicherung der Krankenkasse nicht gedeckt werden und für die Gesundheit doch sehr wichtig sind. Für Geflüchtete, insbesondere diejenigen mit F-Humanitär, denen die Sozialhilfe schon reduziert wurde, ist es aber eine grosse finanzielle Belastung, Medikamente selber zu bezahlen. Die Sozialhilfe soll den gesetzlichen Spielraum ausnutzen, um für die unversicherten Gesundheitskosten aufzukommen .

Geflüchtete mit Beeinträchtigung sollen angemessene Unterstützung durch die Sozialhilfe erhalten, bis der Zugang zur IV möglich bzw. fairer geregelt ist: Zum Bezug von IV können sich ausländische Staatsangehörige in der Regel anmelden, falls sie während einer gewissen Zeit ununterbrochen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz gehabt haben und die Beeinträchtigung erst in der Schweiz aufgetreten ist. Somit leben Geflüchtete mit Beeinträchtigungen oft über längere Zeit (Jahrzehnte) ohne angemessene Hilfeleistungen. Die Beeinträchtigungen, die die Geflüchteten im Heimatland oder auf dem Fluchtweg erlitten haben, werden von der IV grundsätzlich nicht anerkannt - meistens werden ihre Gesuche abgelehnt. Es ist sehr wichtig, dass die Voraussetzungen für Geflüchtete bei der Anmeldung zur IV angepasst werden. Bis den beeinträchtigten Geflüchteten ein Anspruch auf IV-Leistungen zugesprochen wird, sollen die notwendigen Hilfsmittel für den Alltag (wie Prothesen, Rollstühle, Hörhilfen, Assistenz, etc.) von der Sozialhilfe gewährleistet werden.

6. Minimalstandard statt Gemeindelotterie

Einheitliche Richtlinien und Minimalstandards statt Gemeindelotterie! Ombudsstelle oder Rekursmöglichkeiten bei Konflikten mit dem Sozialamt.

Viele Geflüchtete können nicht auswählen, in welcher Gemeinde sie leben dürfen. Aufgrund des stark föderalistischen Systems in der Schweiz werden die gesetzlichen Grundlagen aber von Gemeinde zu Gemeinde anders ausgelegt und umgesetzt. Dies führt dazu, dass die Geflüchteten feststellen, dass sie je nach Wohnort anders behandelt werden. Diese Form der «Gemeinde-Lotterie» herrscht im ganzen Kanton Zürich. In machen Gemeinden erhalten Geflüchtete sofortige Nothilfe und Unterstützung beim Arbeitsmarktzugang oder Deutschlernen, an anderen Orten bekommen sie nicht mehr als das gesetzliche Minimum.⁴ Die Unterstützung für Menschen mit F-Humanitär variiert sehr stark, zwischen ca. Fr. 400.- und Fr. 600.- monatlich für eine Einzelperson (siehe oben). Auch Zahnbehandlungen, Zugang zur Bildung u.v.m. sind sehr unterschiedlich geregelt, je nach Gemeinde. Diese unterschiedlichen Einstellungen, Richtlinien und Praktiken von Gemeinden beeinträchtigen die Chancengleichheit beim Zugang zu Sozialhilfe und zu Massnahmen der staatlichen Integrationsförderung und sehen aus Sicht der Geflüchteten oft willkürlich aus. Wir fordern eine einheitliche Richtlinie betreffend Ziele, Umfang und Qualität der Unterstützung im Integrationsprozess, die für alle Gemeinden im Kanton verbindlich sind, sowie eine Ombudsstelle oder Rekursmöglichkeit bei Meinungsunterschieden mit der Sozialhilfe.⁵

⁴ <https://www.pszeitung.ch/geldnot-und-jobsuche/>

⁵ Seite 35, http://map-f.ch/wp-content/uploads/2020/05/3_Bericht_mapF.pdf